

**Gesellschaftsvertrag  
der  
SWR Wärme und Infrastruktur GmbH**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Menschen sind willkommen.

## **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**„SWR Wärme und Infrastruktur GmbH“.**

(2) Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, die Telekommunikation, Fernwärme sowie den mit den genannten Zwecken etwaig zusammenhängenden Energiespeicher-, Energieerzeugungsanlagen- oder Kraftwerksbetrieben und Personenbeförderung. Das umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Errichten und Betreiben von Anlagen, Netzen und Speichern sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbarer Energie- und Wärmeversorgung, öffentlicher Nahverkehr und digitaler Infrastruktur. Durch die Gesellschafterversammlung können weitere Zwecke Gegenstand des Unternehmens werden.

(2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen zu allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen.

## **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(i. W. fünfundzwanzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 - 25.000.

Es wird von der Stadtwerke Reutlingen GmbH mit Sitz in Reutlingen, Geschäftsanschrift: Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 353589, als Alleingesellschafterin gehalten.

Die oben genannte Stammkapitaleinlage ist bereits gezahlt.

#### **§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile**

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, belastet, veräußert oder sonst übertragen werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

Ein Aufsichtsrat wird nicht gebildet.

### **Geschäftsführung**

#### **§ 6 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer allein vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Bei mehreren Geschäftsführern gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (4) Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

## **Gesellschafterversammlung**

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  4. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
  5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  7. Entlastung der Geschäftsführung;
  8. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
  9. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  10. Zustimmung zur Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstigen Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
  11. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, jedenfalls soweit die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist oder sein soll, ausgenommen Gesellschaften ohne

aktiven Geschäftsbetrieb, an denen die Gesellschaft 100 % der Anteile hält;

12. Ausweitung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist und das zuvor keinen aktiven Geschäftsbetrieb unterhielt;
  13. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Tätigkeit sonstiger Finanzgeschäfte, sofern diese nicht gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt sind, erfolgen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
  14. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
  15. Zustimmung zur Hingabe von Darlehen, Abgabe sonstiger Finanzierungszusagen oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Haftungen jeglicher Art, sofern dies nicht gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt sind, erfolgt und deren Gegenstandswert im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt;
  16. Zustimmung zur Bestellung von Sicherheiten und zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit deren Wert im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt;
  17. Zustimmung zu einem Vergleich, zur Stundung, zum Erlass von Forderungen sowie zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt;
  18. Bestellung des Abschlussprüfers;
  19. Auflösung der Gesellschaft;
  20. Abschluss von Betriebsführungsverträgen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der Versammlung festgestellt. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich oder in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Entsprechendes

gilt, wenn (nur) einzelne Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben möchten. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind auf Anforderung unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu bestätigen. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter außerdem auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform übermitteln.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. Das Erfordernis des eingeschriebenen Briefes wird auch durch Einwurf-Einschreiben oder Kurier-Zustellung erfüllt. In der Einladung ist auch anzugeben, ob eine telefonische oder virtuelle Teilnahme einzelner Gesellschafter per Telefon- oder Videozuschaltung bzw. -konferenz zugelassen wird oder ob die Gesellschafterversammlung insgesamt telefonisch oder virtuell stattfinden soll; die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben.
- (6) Die unter Abs. 2 Ziffern 1 und 19 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

## **Rechnungslegung, Bekanntmachung**

### **§ 9 Rechnungslegung, Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu

prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung und der Stadt Reutlingen vorzulegen.

## **§ 10 Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht**

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragsdarzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Gesellschafter zu übersenden;
4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;
5. der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;
6. der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan

besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich das prognostizierte Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn sich die prognostizierten Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans erheblich verschlechtern werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung hat halbjährlich der Gesellschafterversammlung über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

## **Vergabe von Aufträgen**

### **§ 12 Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft ist bei der Vergabe von Aufträgen an die Vorschrift des § 106b GemO in der jeweils geltenden Fassung gebunden.

## **Chancengleichheit**

### **§ 13 Chancengleichheit**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

## § 15 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

Reutlingen, \_\_\_\_\_

mit vollständiger Neufassung vom \_\_\_\_\_

ENTWURF